

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. November 1987

### 3622. Nutzungsplanung Küssnacht (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 455/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Küssnacht. Gemäss Dispositiv Ziffer III dieses Beschlusses wurden infolge hängiger Rekurse unter anderem die Grundstücke Kat.-Nrn. 5357 (teilweise), 9808, 7596, 7597, 7598, 7599, 7600, 7601, 10 792, 10 640 und 9309 von der Genehmigung ausgenommen. Diese Rekurse wurden in der Zwischenzeit durch die Baurekurskommission II rechtskräftig entschieden. Mit Beschluss vom 18. November 1985 änderte die Gemeindeversammlung Küssnacht aufgrund einer Initiative den Zonenplan insofern, als für die in der Wohnzone WE 2/30 gelegenen Grundstücke Kat.-Nrn. 7596, 7597, 7598 und 7599 im Zeltenbüel die Zulässigkeit von Arealüberbauungen gestrichen wurde. Da gegen diesen Beschluss laut Zeugnissen der Bezirkskanzlei Meilen vom 22. Oktober 1987 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 26. August 1987 keine Rechtsmittel erhoben wurden, ersucht der Gemeinderat Küssnacht mit Schreiben vom 2. Oktober 1987 um die nachträgliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 21. Mai 1984 bezüglich der Rekursgrundstücke sowie um die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 18. November 1985. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Küssnacht vom 21. Mai 1984 betreffend der Nutzungsplanung für die Grundstücke Kat.-Nrn. 5357 (teilweise), 9808, 7596, 7597, 7598, 7599, 7600, 7601, 10 792, 10 640 und 9309 wird nachträglich genehmigt.

II. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Küssnacht vom 18. November 1985 festgesetzte Änderung des Zonenplans (Ausschluss der Arealüberbaumöglichkeit für die Grundstücke Kat.-Nrn. 7596, 7597, 7598 und 7599 im Zeltenbüel) wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küssnacht, 8700 Küssnacht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. November 1987

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller